

## Die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen.

---

### I. Raiffeisen und die Entstehung der nach ihm genannten Genossenschaften.

Es ist das unbestreitbare Verdienst zweier deutscher Männer, das von Raiffeisen und von Schulze-Delitzsch, daß beide fast zur selben Zeit um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts in einer allgemeinen wirtschaftlichen Notlage — der eine ausgesprochenermaßen die ländlichen, der andere mehr die städtischen Kreise — zum genossenschaftlichen Zusammenschluß aufforderten, damit der einzelne durch diese gegenseitige Hilfs-genossenschaft die Kraft und Widerstandsfähigkeit erhalte, die er für sich allein nicht mehr besaß.

F. W. Raiffeisen — damals Bürgermeister in Weyerbusch auf dem Westerwald — war zweifellos die Seele des Unternehmens, das sich im Winter 1846/47 in der Form eines Konsumvereins in Weyerbusch zur Überwindung der infolge der Zeitumstände hervorgerufenen Not durch billige Beschaffung der notwendigsten Lebensbedürfnisse bildete. Er war es ferner, der, „durch die glücklichen Erfolge ermutigt und mit den segensreichen Wirkungen genossenschaftlicher Tätigkeit einmal bekannt“, den Anstoß zu der im Jahre 1849 erfolgten Gründung des „Flammersfelder Hilfsvereins zur Unterstützung unbesmittelter Landwirte“ gab. Unter seiner Führung suchte man „den bis dahin hervorgetretenen Hauptkrebsschaden“, den wucherischen Handel mit Vieh, zu beseitigen. Zunächst

wurde Vieh angekauft und den Eingesehenen gegen allmähliche Tilgung der Rauffsumme übergeben. Sollte jedoch eine durchgreifende Besserung der ländlichen Verhältnisse herbeigeführt werden, so mußten für die übrigen wirtschaftlichen Bedürfnisse, wie Verbesserung von Grundstücken und Gebäuden, Beschaffung von Geräten aller Art, Saatfrüchten usw. die Geldmittel gewährt werden. Man ging deshalb nicht lange nach Entstehen des Vereins dazu über, Hilfe durch Gewährung von baren Darlehen zu schaffen.

Hier haben wir die ersten Anfänge der genossenschaftlichen Tätigkeit Raiffeisen's. Freilich hatten die Anlässe dazu in den Zeitverhältnissen gelegen. Indessen bedurfte es noch einer Persönlichkeit, die mit offenem Auge und fühlendem Herzen das Bedürfnis erkannte und sich zum Anwalt seiner Befriedigung machte. Bis an sein Lebensende wirkte Raiffeisen mit seltener Ausdauer und Überzeugungstreue für seine Genossenschaften. Im folgenden sind die Grundzüge der heute kurzweg sogenannten Raiffeisen-Vereine und ihrer Verbindung untereinander erläutert.

---

## II. Die Einrichtungen der Raiffeisen-Vereine.

### A. Die Zwecke.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 der Satzung die Beschaffung der zu Darlehen und Krediten an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel und die Schaffung weiterer Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder, insbesondere

1. der gemeinschaftliche Bezug von Wirtschaftsbedürfnissen,

2. die Herstellung und der Absatz der Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebes und des ländlichen Gewerbefleißes auf gemeinschaftliche Rechnung,
3. die Beschaffung von Maschinen und sonstigen Gebrauchsgegenständen auf gemeinschaftliche Rechnung zur mietweisen Überlassung an die Mitglieder.

Die §§ 3 und 4 umschreiben diese Ziele genauer, indem sie ausführen:

§ 3. Der Verein will weniger geschäftliche Gewinne erzielen, als vielmehr die wirtschaftlich Schwachen stärken und das geistige und sittliche Wohl seiner Mitglieder fördern. Demgemäß hat sich die Tätigkeit zu erstrecken auf

- a) die Förderung des Sparsinns,
- b) die Ansammlung eines unverteilbaren Vereinsvermögens (Stiftungsfonds) zur Förderung der Wirtschaftsverhältnisse der Mitglieder,
- c) Einrichtung der ländlichen Wohlfahrts- und Heimatpflege,
- d) die Errichtung von Vereinschiedsgerichten zur Verminderung von Rechtsstreitigkeiten unter den Mitgliedern,
- e) die Bekämpfung des gemeinschädlichen Handels mit Grundstücken und zweckmäßige Beteiligung an der Entschuldung des Grundbesitzes,
- f) die Veranstaltung belehrender Vorträge und den Austausch praktischer Erfahrungen in den Mitgliederversammlungen.

§ 4. Der Verein beruht auf christlicher und staats-treuer Grundlage. In den Versammlungen und bei der ganzen Vereinstätigkeit sind Erörterungen und Maßnahmen konfessioneller und politischer Art ausgeschlossen.

Damit ist ausgesprochen, daß die Genossenschaften des Raiffeisen'schen Systems die Behandlung aller

wirtschaftlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder zur Aufgabe haben, sofern nicht politische und konfessionelle Fragen dabei mit in Betracht kommen.

### **B. Der Umfang und die Mitgliederzahl.**

Damit einestheils die wirklichen Bedürfnisse recht genau ermittelt werden können, andernteils ihnen eingehend Rechnung getragen werde, ist ein fester Bezirk abzugrenzen, in der Regel eine Kirchen- oder Zivilgemeinde mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 1000 bis 2000 Seelen. Nur aus diesem Bezirk sollen geschäftsfähige Personen, die sich im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht Mitglieder einer andern auf unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht ruhenden Kreditgenossenschaft sind, als Mitglieder aufgenommen werden. Für Personen, die einer andern auf unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht ruhenden Kreditgenossenschaft bereits angehören und einem Raiffeisen-Verein beitreten wollen, genügt es, wenn sie unverzüglich nach ihrem Beitritt zum Raiffeisen-Verein ihre Aufkündigung bei der andern Genossenschaft einreichen. Die Mitgliedschaft in einer nicht Kreditzwecken dienenden ländlichen Genossenschaft (z. B. Molkereigenossenschaft, Winzergenossenschaft), mag sie auf der beschränkten oder unbeschränkten Haftpflicht ruhen, steht der Mitgliedschaft in einem Raiffeisen'schen Darlehnskassen-Verein nicht entgegen.

Bei der Gründung vollzieht sich der Beitritt durch die Unterzeichnung der Satzung. Nach der Eintragung des Vereins im Genossenschaftsregister ist zum Erwerb der Mitgliedschaft eine unbedingte schriftliche Beitrittserklärung und ein Aufnahmebeschluß des Vorstands erforderlich. In allen Fällen aber entsteht die Mitglied-

schaft erst durch die Eintragung der Betreffenden in der beim Gericht geführten Liste der Genossen.

Die Rechte der Mitglieder bestehen in der Teilnahme an allen oben angegebenen Vorteilen des Vereins. Als solche werden in der Satzung u. a. besonders bezeichnet das Recht,

1. beim Verein überschüssige Gelder verzinslich anzulegen, soweit Verwendung dafür vorhanden ist,
2. beim Verein, soweit dessen Mittel reichen, unter den satzungsmäßigen Bedingungen Darlehen und Kredite zu beantragen,
3. sich am gemeinschaftlichen Bezug von Wirtschaftsbedürfnissen und am gemeinschaftlichen Verkauf von Wirtschaftserzeugnissen, an der Benutzung der dem Verein gehörigen Maschinen und Geräte sowie an den sonstigen Unternehmungen des Vereins zu beteiligen,
4. in der Mitgliederversammlung zu erscheinen und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
5. das Protokollbuch der Mitgliederversammlung einzusehen,
6. vor der Genehmigung der Bilanz durch die Mitgliederversammlung auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz und der Jahresrechnung zu verlangen.

Die Pflichten der Mitglieder erstrecken sich im allgemeinen auf die Wahrung des Wohls des Vereins in allen Richtungen und demgemäß auf die Beobachtung der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane. Beim Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied nach Gesetz und Satzung einen Geschäftsanteil zu bilden und darauf die in der Satzung bestimmten Einzahlungen zu leisten. Das Geschäftsguthaben, d. h. die Einzahlungen auf den

Geschäftsanteil, bleibt Eigentum des Mitgliedes und wird ihm nach dem Ausscheiden nach Maßgabe der Auseinandersehung des Vereins mit ihm zurückgezahlt. Die Haftpflicht der Mitglieder besteht nach Gesetz und Satzung darin, daß sie für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar ihren Gläubigern gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften. Die gesetzlich auch zulässige beschränkte Haftpflicht würde bei der grundsätzlich festzuhaltenden Kleinheit der Bezirke nicht ausreichen, einen genügenden Kredit für die Vereine zu schaffen. Zudem bietet gerade die unbeschränkte Haftpflicht eine große Sicherheit dafür, daß bei der Führung der Geschäfte mit der gehörigen Vorsicht und Umsicht zu Werk gegangen wird, weil die Mitglieder der Verwaltung selbst an der Haftpflicht als Vereinsmitglieder beteiligt sind. Aus diesem Grund sowie um pflichtgemäß über das Wohl des Vereins zu wachen, werden die Verwaltungsorgane, Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Rechner die Augen offen halten und bei einem etwaigen Rückgang der Vermögensverhältnisse der Schuldner oder der Bürgen rechtzeitig in geeigneter Weise einschreiten. Sie sind hierzu um so eher in der Lage, als die verhältnismäßig geringe Ausdehnung des Vereinsbezirks eine möglichst genaue und fortlaufende Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse gewährleistet.

Seit dem mehr als halbhundertjährigen Bestehen der Raiffeisen'schen Genossenschaften hat sich gezeigt, daß bei ordnungsmäßiger Verwaltung, für die die Mitglie-

der bei den Wahlen der Organe selbst sorgen können, die unbeschränkte Haftpflicht gänzlich ungefährlich ist.)\*

### C. Die Verwaltung und die Geschäftsführung.

Die Verwaltung und die Geschäftsführung geschieht durch den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung und durch den Rechner. Die für die Organe maßgebenden Gesichtspunkte sind folgende: Der Vorstand vertritt in erster Linie den Verein in allen innern und äußern Angelegenheiten; der Rechner besorgt gemäß den Beschlüssen des Vorstands die Buch- und Kassensführung; der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, und die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Grenzen für die genossenschaftliche Tätigkeit im Rahmen der Satzung, besonders auch die Höhe, bis zu der das Betriebskapital aufgenommen werden darf. Alle Verwaltungsorgane müssen aus der Zahl der Mitglieder entnommen werden. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bekleiden ihre Stellungen ehrenamtlich. Nur die baren Auslagen werden erstattet. Der Rechner erhält eine seiner Mühewaltung entsprechende, im voraus bestimmte feste Entschädigung. Diese darf grundsätzlich nicht in einem verhältnismäßigen Anteil an den Einnahmen, den Ausgaben oder dem Gewinn bemessen werden. Mit irgendeiner Gefahr verbundene Geschäfte sind ausdrücklich verboten. Daraus, daß der Rechner die Geschäftsführung nach der Anweisung

---

\*) Vgl. Unbeschränkte oder beschränkte Haftpflicht? Welche Art der Rechtsform ist für ländliche Kreditgenossenschaften die geeignetste? Erläutert und beantwortet im Auftrag des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland von Albert Buchrucker, Generalsekretär. 11. Band der Raiffeisen-Bibliothek. 29 S. Preis 15 Pf.

des Vorstands besorgt, ergibt sich, daß er Mitglied weder des Vorstands noch des Aufsichtsrats sein darf. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre zwei oder drei Mitglieder ausscheiden. Die Anstellung des Rechners geschieht auf vier Jahre mit dreimonatlicher Kündigung. Die Wahl des Aufsichtsrats gilt jedesmal auf drei Jahre; alle Jahre scheidet ein Drittel aus. Wiederwahl ist bei allen Verwaltungsorganen zulässig.

Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Personen, die in ihrer Gesamtheit eine möglichst genaue Kenntniss der Verhältnisse des Bezirks haben sollen. Wenn sich der Vereinsbezirk über mehrere Gemeinden erstreckt, so nimmt man die Vorstandsmitglieder womöglich aus den verschiedenen Dörfern, doch so, daß am Sitz des Vereins drei von ihnen wohnen, damit jederzeit rechtsgültig gezeichnet und ordnungsmäßig beschloffen werden kann. Durchweg wird über die zu erledigenden Angelegenheiten in monatlichen Sitzungen verhandelt. Außergewöhnliche Sitzungen sind für dringende Fälle vorgesehen. Eine der wichtigsten Obliegenheiten des Vorstands ist die Bewilligung von Darlehen und Krediten. Zu Vorstandsmitgliedern sollen daher möglichst unabhängige Personen gewählt werden. Alle Handlungen, die eine Rechtsverbindlichkeit für den Verein mit sich führen, sind in erster Linie durch den Vorstand zu vertreten. Nicht nur über den Vereinshaushalt soll der Vorstand wachen (er trägt hauptsächlich dafür die Verantwortung), sondern sein Augenmerk auch auf die herrschenden allgemeinen Zustände im Vereinsbezirk und im Wirtschaftsleben der einzelnen (namentlich der Vereinsmitglieder) richten und erforderlichenfalls Maßnahmen in die Wege

zu leiten suchen, die auf eine Besserung abzielen. Neben der Zulassung von Mitgliedern, wovon bereits kurz die Rede war, gehört zur Zuständigkeit des Vorstands auch die allenfallsige Ausschließung solcher aus dem Verein.

Der Rechner ist, wie bereits gesagt ist, der Buchführer und Kassierer. Er hat für seine Geschäftsführung eine Sicherheit durch Bürgschaft oder sonstwie zu leisten. Seine Arbeiten werden unter der Verantwortlichkeit des Vorstands vorgenommen. Jedoch ist es nötig, daß noch ein besonderer Vertrag mit ihm geschlossen wird. Der Umfang der vom Rechner zu besorgenden Arbeiten gestattet es in den meisten Fällen, das Amt als Nebenamt zu führen.

Zum Aufsichtsrat gehören gewöhnlich drei bis neun Mitglieder (immer eine durch drei teilbare Zahl), die gleich wie der Vorstand mit den Verhältnissen des Vereinsbezirks im einzelnen so eingehend als möglich vertraut sein sollen. Nach der Satzung sollen sie regelmäßig vierteljährlich, außerdem wenigstens einmal jährlich zusammenkommen, um festzustellen, wie es mit der Verwaltung aussieht. Namentlich werden bei jeder Sitzung alle ausstehenden Forderungen des Vereins auf ihre Sicherheit genau geprüft, wobei die Kündigung gefährdeter Forderungen zu veranlassen ist. Neben der allgemeinen Überwachung hat sich der Aufsichtsrat dann auch mit der Genehmigung der Bewilligung von Darlehen oder Krediten durch den Vorstand zu beschäftigen, wenn die Anträge über die für die Bewilligungen des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzte Höhe hinausgehen, namentlich wenn es sich um außergewöhnlich lange Rückzahlungsfristen handeln sollte, und endlich wenn ein Vorstandsmitglied eine Schuld beim Verein aufnehmen oder als Bürge für eine Kreditgewährung eintreten

will. Sollte der Aufsichtsrat finden, daß das Wohl des Vereins gefährdet ist, so ist es ihm zur Pflicht gemacht, unverzüglich einzuschreiten und sofort eine Mitgliederversammlung zu beantragen oder selbst einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung sind die obersten Rechte vorbehalten. Sie wählt die Mitglieder der Verwaltung, setzt die Grenzen für die Geschäftstätigkeit fest, nimmt den Jahresbericht entgegen usw. Zwei Tagungen im Jahr sind vorgeschrieben, außerordentliche sollen nach Bedarf stattfinden. Da sich auf den Mitgliederversammlungen die beste Gelegenheit bietet, wirtschaftliche Erfahrungen auszutauschen und sich Belehrung durch Vorträge zu verschaffen, so ist ihre häufige Abhaltung — namentlich im Winter — dringend zu empfehlen.

#### D. Die Wirksamkeit.

##### 1. Die Aufbringung der Betriebsmittel. (Anlehen.)

Es wurde schon gesagt, daß Spargelder bei den Genossenschaften zinstragend angelegt werden sollen. Die Gelegenheit, solche Gelder in jeder Höhe und zu jeder Zeit am Orte selbst anzulegen, wird durch die geringe Ausdehnung des Vereinsgebiets wesentlich erleichtert. Allerdings können Gelder auch von auswärts angenommen werden. Daß man aber die Mitglieder, sofern der Geldzufluß stark ist, in erster Linie berücksichtigt, ihre Bevorzugung unter Umständen auch in der Höhe des Zinsesz zum Ausdruck kommen läßt, ist natürlich. Vor allem soll auf die Heranziehung der sogenannten kleinen Sparer (Tagelöhner, Arbeiter, Dienstboten, Kinder) Bedacht genommen werden. Daher ist es ratsam, die untere Grenze für Spareinlagen auf eine Mark zu be-

stimmen und daneben eine Pfennigsparkasse einzuführen. Die Handhabung ist mit Hilfe der vorgesehenen Einrichtung außerordentlich einfach und leicht.

Auch die Geschäftsanteile gelten als Betriebsmittel, spielen jedoch bei den Raiffeisenschen Genossenschaften nur eine untergeordnete Rolle. Auf Grund der unbeschränkten Haftpflicht der Mitglieder gelingt es bei ordnungsmäßiger Verwaltung, genügend Betriebsmittel zu erlangen. Das Gesetz schreibt aber die Bildung von Geschäftsanteilen vor. In der Regel werden sie auf zehn Mark bestimmt, wobei Teilzahlungen sogar in Monatsraten von fünfzig Pfennig oder einer Mark gestattet sind. Nach der Satzung werden grundsätzlich keine Gewinnanteile auf die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile gezahlt, vielmehr sollen die kleinen Erträge daraus zum allgemeinen Besten des Vereins Verwertung finden.

## 2. Die Verwendung der Betriebsmittel. (Darlehen und Kredite.)

Nur mit gewissenhafter Vorsicht darf bei der Bewilligung von Darlehen zu Werk gegangen werden. Die Voraussetzungen für die Hingabe von Darlehen sind Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit. Für jene gilt als Grundsatz, daß die Anlage in wirtschaftlich nutzbringender Weise zur Verstärkung des Betriebskapitals geschehen und der Charakter des Darlehenssuchers diese Verwendung verbürgen muß; bei dieser kommt nicht nur die Möglichkeit der Sicherheitsleistung, sondern auch die bestimmte Aussicht auf pünktliche Rückzahlung in Betracht. Auf unbestimmte Zeit sollen keine Ausleihungen gemacht werden. Handelt es sich um eine längere Dauer, wie es bei der Art des landwirtschaftlichen Betriebes nicht zu vermeiden ist, so müssen im voraus festzu-

setzende Abzahlungen wenigstens jährlich gemacht werden. Die ländliche Bevölkerung wirtschaftlich selbständig zu machen, ist ein Hauptziel der Raiffeisen-Genossenschaften. Als Sicherheit wird Bürgschaft, Hypothek oder Verpfändung sicherer Wertpapiere gefordert. Immer aber muß es sich um Betriebskredit handeln; der eigentliche Grundkredit soll durch Sparkassen und die dafür geschaffenen besondern Hypothekenanstalten (Landesbanken usw.) befriedigt werden.

In manchen Bezirken ist es üblich, daß bei der Veräußerung von Grundstücken, die nicht gleich bar bezahlt werden, eine Mittelsperson die Kaufpreise dem Verkäufer entrichtet und sie von den Käufern wieder einzieht (sogenannte Verkaufsprotokolle, Kaufschillinge, Güterzieler, Zessionen, Steigelder). Bekanntlich hat der Wucher diese geschäftliche Vermittlung zu unglaublichen Ausbeutungen benutzt. Die Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen-Vereine treten auch hier in segensreicher Weise ein, indem sie die Abfindung des Verkäufers unter mäßiger Vergütung für ihre Mühewaltung übernehmen und den Steigerern gestatten, ihre Kaufverpflichtungen allmählich durch Zahlungen an die Vereinskasse zu tilgen, auf diese Weise also in den schuldenfreien Besitz der angekauften Anwesen zu kommen. Eine Gefahr ist bei diesen Besitzübergängen für die Vereine ausgeschlossen, da sie sich hypothekarisch sichern.

Eine weitgehende Erleichterung im Geldverkehr der Vereine mit den Mitgliedern bietet die laufende Rechnung. Wo ein Bedürfnis zu häufiger, reger Benutzung der Vereinskasse in der Weise vorliegt, daß das Mitglied bald Gläubiger, bald Schuldner sein kann,

jedenfalls aber öfters in die Lage kommt, Geld zu brauchen, ohne es längere Zeit vorher zu wissen, würde die jedesmalige Bewilligung einzelner Darlehen zu langwierig, vielleicht auch für den Vorstand zu lästig sein. Es wird daher in diesen Fällen dem Mitglied auf Antrag unter gleicher Sicherstellung wie für die Darlehen vom Vorstand ein bestimmter Kredit eingeräumt, bis zu dessen Grenze das Mitglied bei der Vereinskasse beliebig Geld entnehmen kann. Auf einen solchen Kredit muß jährlich ein bestimmter Teil umgesetzt werden; es müssen also Rückzahlungen in bestimmtem Verhältnis zur Höhe der entnommenen Beträge gemacht werden. Geschieht dies nicht, so ist der Kredit zu kündigen. Andernfalls würde sein Vorhandensein ja als fortgesetzter Mißbrauch der laufenden Rechnung angesehen werden müssen. Um einen solchen zu verhüten, ist, wie gesagt, bei der Einräumung von Krediten in laufender Rechnung die Frage sorgfältig zu prüfen, ob sich die Gewährung durch die Verhältnisse rechtfertigt.

### 3. Die Beschaffung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgegenständen und der Verkauf von landwirtschaftlichen Wirtschaftserzeugnissen.

#### a) Die Bezüge.

Es ist bekannt, daß die Vereinigungen zum gemeinsamen Einkauf im Vergleich mit einzelnen Käufen erhebliche Vorteile nicht nur in bezug auf den Preis, sondern auch auf die Güte der Waren erzielt haben. Da nun die Raiffeisen-Vereine, wie früher schon gesagt wurde, im Rahmen einer einheitlichen Genossenschaft womöglich allen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens Rechnung tragen wollen, so zeigen sie sich ohne besondere große Zurechtung auch als Einkaufsgenossenschaften. Nach der

Ausführung der durch die Verwaltung von den Mitgliedern entgegengenommenen und womöglich zu Eisenbahnwagenladungen vereinigten Bestellungen sind die Waren in kurzer Frist — oder nach ihrem Ablauf nebst Zinsen spätestens nach einem Jahr — zu bezahlen, damit nicht eine ungesunde Wirtschaftsführung unterstützt wird. Der kleine Bezieher erlangt durch die gemeinsamen Bezüge die Vorteile, die sonst nur dem Großbesitzer zuteil wurden, weil der Bedarf zentnerweise zu Großpreisen gedeckt werden kann. Die Barzahlung von seiten der Vereine trägt natürlich wesentlich dazu bei, günstige Einkaufsbedingungen zu erzielen. Für die durch die gemeinsamen Bezüge übernommenen Verpflichtungen haben die beteiligten Mitglieder dem Verein gegenüber einzustehen.

#### b) Die Verkäufe.

Die Verkäufe sind mit der Zeit in steigendem Maße eingeführt worden. Sie erstrecken sich grundsätzlich auf alle Erzeugnisse, für die nicht eine genossenschaftliche Bearbeitung in größerem Maßstab und die Gründung besonderer Betriebsgenossenschaften (Näheres hierüber s. S. 27) erforderlich ist. Bei den gemeinsamen Verkäufen haften die Beteiligten gleichfalls für die eingegangenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber besonders.

#### 4. Die Beschaffung und die Unterhaltung von Geräten, Maschinen usw.

Bei dem immer mehr fühlbar werdenden Arbeitermangel wird die Verwendung von Hilfswerkzeugen in der Landwirtschaft immer wichtiger. Das trifft unter Umständen noch mehr auf den Großbetrieb als auf den Kleinbetrieb zu. Aber auch dieser kann dieses wirtschaftliche Hilfsmittel nicht entbehren. Da es nun dem einzelnen

Kleinbauern oft nicht möglich ist, die Kosten für Maschinen aufzubringen, so tritt hier der genossenschaftliche Bezug und die allgemeine Benutzung solcher landwirtschaftlicher Hilfswerkzeuge ergänzend ein. Wird eine Maschine in den Besitz des Vereins übernommen und von den Mitgliedern benutzt, so ist von diesen hierfür eine Gebühr zu zahlen. Unter Umständen kann zur gehörigen Ausnutzung des Anlagekapitals auch die Benutzung durch Nichtmitglieder rätlich erscheinen; allerdings wird dadurch der Verein steuerpflichtig. Die Nichtmitglieder sollen aber auf jeden Fall eine höhere Benutzungsgebühr entrichten.

#### 5. Die sonstige Wirksamkeit.

Eine ganze Reihe von Geschäftszweigen, die sonst oft in besondern Genossenschaftsformen hervortreten, wie Eierverkauf, Obstverwertung usw., findet in einem richtig geleiteten Spar- und Darlehnskassen-Verein, wie auf Seite 16 unter 3b schon gesagt ist, auf einfachere Art Berücksichtigung. Der Name tut wenig zur Sache. Allerdings vermutet man hinter der Bezeichnung „Spar- und Darlehnskassen-Verein“ für gewöhnlich nicht die umfassende Aufgabe, die diesen Genossenschaften tatsächlich zugeteilt ist. Zum Sparen gehört, daß man in seiner Wirtschaft haushält; wenn dies nicht auf alle geeignete Weise geschieht, so wird man vom Sparen im vollständigen Sinne des Wortes nicht reden können. Zu diesem Zweck müssen alle Mittel benutzt werden, die den Betrieb einträglich zu machen geeignet sind. Auch Darlehen dürfen nur unter der Voraussetzung der richtigen Verwendung gegeben werden. Von diesen Gesichtspunkten aus ist die mannigfachste Unterstützung angebracht u. a. durch Austausch der Erfahrungen, durch Belehrung, durch Vorträge in den Mitgliederversammlungen usw.

6. Die Verwendung des Geschäftsgewinnes.

Der Gewinn ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den Zinsen für die angeliehenen und die ausgeliehenen Gelder, einer mäßigen Vermittlungsgebühr (die namentlich für die erste Zeit des Bestehens des Vereins kaum entbehrt werden kann), mäßigen Preisaufschlägen bei den Einkäufen und den Verkäufen und den Gebühren für die Benutzung der Maschinen und Geräte, endlich aus etwaigen sonstigen Einnahmen.

Eine wesentliche Eigentümlichkeit der Raiffeisen-Vereine ist die Bestimmung der Satzung, den Geschäftsgewinn nach Deckung der geringen Verwaltungskosten zu einem für immer (selbst für den Fall der Auflösung) unverteilbaren gemeinsamen Vermögen anzusammeln bis zur Höhe des Betriebskapitals. Auf die Bildung und Erhaltung eines solchen Vereinsvermögens ist besonderes Gewicht zu legen. Wenn sich auch die durch die Vereine gebotene Hilfe in nicht zu hohen Zinssätzen usw. zeigen soll, so ist doch zu bedenken, daß die Vereine finanziell fest gegründet werden müssen. Einmal sind Verluste, wenn bei der üblichen Vorsicht auch nicht wahrscheinlich, so doch unter menschlichen Verhältnissen möglich. Wenn solche wirklich eintreten sollten, so braucht das einzelne Mitglied deshalb noch keinen Schaden zu leiden, da das Vermögen des Vereins in erster Linie zur Verlustdeckung gebildet ist. (Außerdem können Verluste durch eine umsichtige Geschäftsführung nach und nach wieder gedeckt werden.) Weiter dient das Vereinsvermögen dazu, die Vereine bis zu einem gewissen Grad unabhängig zu machen. Jedenfalls hat die Verwirklichung dieser Zwecke für die Allgemeinheit einen größern und beständigern Wert als zu geringe Zinsen, welche die Aussicht auf die Ansammlung

eines entsprechenden Vermögens sehr verringert. So wie in einer gut geleiteten Familie dafür Sorge getragen werden muß, daß zur Sicherung der Zukunft von den Einkünften ein angemessener Teil zurückgelegt wird, ebenso oder vielmehr in höherem Grad ist dieser Grundsatz auf die Verwaltung einer so wichtigen Vereinigung anzuwenden, wie es ein Spar- und Darlehnskassen-Verein ist.

---

## Der Zusammenschluß der Genossenschaften in Verbänden.

---

Es ist leicht zu verstehen, daß die einzelnen Genossenschaften ein starkes Bedürfnis nach Verbindung mit ihresgleichen haben. Schon der Austausch der Erfahrungen, die Notwendigkeit gegenseitiger Anregung und moralischer Unterstützung würden Anlaß genug dazu sein. Weiterhin führen aber verwaltungstechnische und geschäftliche Rücksichten zur Vereinigung der örtlich gesammelten Kräfte im großen Maßstab.

### I. Der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland und seine Verbände.

#### A. Die Zwecke.

Die der Raiffeisen-Organisation angehörigen Genossenschaften bilden mit ihren Verbänden den Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, einen eingetragenen Verein mit der Aufgabe der Förderung der Volkswohlfahrt in wirtschaftlicher, vornehmlich aber in sittlicher und geistiger Beziehung durch Vertiefung und Belebung des Gemeinns auf christlicher Grundlage. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt der General-

verband alle auf die Ausbreitung des ländlichen Genossenschaftswesens gerichteten Bestrebungen, wirkt er durch Anregung und Belehrung in Wort und Schrift für das Verständnis und die Verbreitung der von ihm vertretenen genossenschaftlichen Grundsätze und ihre gesunde Fortentwicklung, insbesondere auch auf dem Gebiet der ländlichen Wohlfahrtspflege, und erteilt er den ihm angeschlossenen Verbänden und Vereinen sowie ihren Mitgliedern in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten sowie in Rechtsachen Rat und Auskunft. Das Revisionsrecht ist dem Generalverband durch Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1889 verliehen worden. Dieses wird jedoch nur gegenüber den Genossenschaften ausgeübt, die keinem der Verbände des Generalverbands beitreten können. Jahresbeiträge erhebt der Generalverband von den Genossenschaften nicht, auch hat die Mitgliedschaft in ihm für die Genossenschaften keine gegenseitige Haftung zur Folge.

Zugunsten der angeschlossenen Genossenschaften hat der Generalverband mit den ihm am geeignetsten erscheinenden Versicherungsgesellschaften Verträge geschlossen, welche den Mitgliedern besondere Vorteile gewährleisten. Als solche Versicherungsarten kommen in Betracht: die Lebensversicherung, die Feuerversicherung, die Viehversicherung, die Unfallversicherung, die Haftpflichtversicherung, die Einbruch- und Diebstahlversicherung und die Wertversicherung.

### B. Die Gliederung.

Zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen der angeschlossenen Genossenschaften durch angestellte Revisoren und zur Förderung der Volkswohlfahrt im gleichen Sinn wie der Generalverband sind die ehe-

maligen Verbandsbezirke des Generalverbands in selbstständige Revisionsverbände als eingetragene Vereine umgewandelt worden.

Solche Verbände bestehen:

1. für Brandenburg, Pommern, Schleswig-Holstein und beide Mecklenburg mit dem Sitz in Berlin,
2. für Braunschweig und die angrenzenden Teile der Provinzen Hannover und Sachsen mit dem Sitz in Braunschweig,
3. für Schlesien mit dem Sitz in Breslau,
4. für Westpreußen mit dem Sitz in Danzig,
5. für die thüringischen Staaten, die Provinz Sachsen und das Königreich Sachsen mit dem Sitz in Erfurt,
6. für Nassau mit dem Sitz in Frankfurt a. M.,
7. für Kurhessen mit dem Sitz in Kassel,
8. für die Rheinprovinz mit dem Sitz in Koblenz,
9. für Ostpreußen mit dem Sitz in Königsberg i. Pr.,
10. für das linksrheinische Bayern, für Baden und das Großherzogtum Hessen mit dem Sitz in Ludwigshafen a. Rh.,
11. für das rechtsrheinische Bayern, für Württemberg und Hohenzollern mit dem Sitz in Nürnberg,
12. für Posen mit dem Sitz in Posen,
13. für Elsaß-Lothringen mit dem Sitz in Straßburg i. E.

Der Sitz des Generalverbands ist in Berlin. Der Leiter der Zentrale führt den Titel Generaldirektor. Die Leiter der Verbände führen den Titel Verbandsdirektor.

Die Verbandsdirektoren bilden mit dem Generaldirektor und seinem Stellvertreter den Vorstand des Generalverbands. Der Generaldirektor ist der Vorsitzende

des Vorstands und hat im Namen des Vorstands darüber zu wachen, daß die Mitglieder ihre Verpflichtungen erfüllen.

Die Tätigkeit des Vorstands wird überwacht durch den Aufsichtsrat. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland. Aus jedem Verband sind zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Zur Erledigung laufender und dringender Geschäfte besteht ein Ausschuß des Aufsichtsrats.

Die Abgeordneten der Genossenschaften des Generalverbandes bilden den Generalverbandstag, dem die Beratung und die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten zusteht, die nicht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat übertragen sind. Jedes Jahr wird ein Generalverbandstag abgehalten. Die Generalverbandstage werden als Wanderversammlungen veranstaltet. Die Abgeordneten der Genossenschaften eines Verbandes bilden den Verbandstag, dem die oberste Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zusteht. Wenigstens einmal jährlich sind die Genossenschaften eines Verbandes zu einem ordentlichen Verbandstag zu berufen. Die Verbände selbst sind wieder in kleinere Bezirke, sogenannte Unterverbände, eingeteilt, die ebenfalls mindestens eine Versammlung im Jahr abhalten sollen. An ihrer Spitze stehen die ehrenamtlich gewählten Unterverbandsdirektoren.

Für jeden Verband ist ein Verbandsausschuß gebildet. Ihm sind bestimmte Aufgaben zugewiesen, darunter die Wahl des Verbandsvorstands und die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für den betreffenden Bezirk, und zwar in doppelter Zahl der zu Wählenden. Dem Ver-

bandsauschuß gehören an die Unterverbandsdirektoren und ihre Stellvertreter oder da, wo keine Unterverbände bestehen, je ein Abgeordneter und ein stellvertretender Abgeordneter der Genossenschaften eines landrätlichen Kreises oder eines ähnlichen politischen Bezirks und der Verbandsdirektor.

---

## II. Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland.

### A. Die Zwecke.

Das Bedürfnis nach einem angemessenen Geldausgleich unter den Genossenschaften hatte schon früh zur Bildung verschiedener Anstalten von vorübergehender Dauer geführt, bis im Jahre 1876 bleibend die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse zu diesem Zweck gegründet wurde. Spekulationen kennt die Zentralkasse nicht, da sie ihr durch die Satzung verboten sind. „Das Unternehmen ist ein gemeinnütziges und nicht auf Befriedigung der Gewinnsucht berechnetes,“ so sagt die Satzung im Art. VIII, 1. So wie der einzelne Raiffeisen-Verein die Geldausgleichsstelle für die Mitglieder des kleinen Bezirks, so soll die Zentral-Darlehnskasse als Geldausgleichsstelle für die Raiffeisen-Vereine in ganz Deutschland dienen. Die angeschlossenen Vereine können von der Zentralkasse im Rahmen ihres Kredits Vorschüsse entnehmen und sollen ihre überschüssigen Gelder bei ihr verzinslich anlegen.

Außer dem Geldverkehr wird der Bezug der von den Genossenschaften einzukaufenden Bedarfsgegenstände und der Verkauf der Erzeugnisse der Genossenschaften und der Genossenschaftsmitglieder im großen vermittelt (Ableitung für Warenverkehr), soweit für die

Filialbezirke hierfür nicht besondere Warengesellschaften ins Leben gerufen worden sind (s. S. 26). Auch hier ist durch die Geschäftsordnung Vorseege getroffen, daß Spekulationen vermieden werden. Es liegt auf der Hand, daß die Warenvermittlung im großen durch Sachkundige den Genossenschaften erhebliche Vorteile beim Einkauf der Bedarfsgegenstände (Kunstdünger, Futtermittel, Kohlen, Maschinen usw.) sowie beim Verkauf der Erzeugnisse (Getreide, Wein usw.) bringen muß. Die Schädigung der Landwirtschaft durch einen verteuernenden Zwischenhandel und durch die Lieferung schlechter Waren ist so offenkundig, daß schon aus diesem Grund die Vermittlung der Zentralkasse von allen Genossenschaften und ihren Mitgliedern ausschließlich in Anspruch genommen werden sollte.

### B. Die Einrichtung.

Die Zentralkasse ist der Form nach eine Aktiengesellschaft — mit der Einschränkung jedoch, daß außer den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats nur Spar- und Darlehnskassen-Vereine nach dem System Raiffeisen Aktionäre werden können. Die Verbindlichkeiten der Vereine als Aktionäre erstrecken sich natürlich entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nur bis zur Höhe des Nennwerts der von ihnen gezeichneten Aktien. Nach der Auflösung oder dem Austritt von Vereinen werden die Aktien an neu gegründete Genossenschaften desselben Bezirks auf Antrag übertragen, sofern sich dazu Gelegenheit bietet und die betreffenden Vereine ihre Verpflichtungen gegenüber der Zentralkasse erfüllt haben. Die Aktionäre bilden die Generalversammlung. Diese beschließt über alle gemeinsamen Angelegenheiten, die nicht einzelnen Organen

übertragen sind, so auch über die Höhe der jährlichen Dividende für die Aktien. Die Generalversammlung wählt den Aufsichtsrat, dieser den Vorstand. Außerdem besteht noch ein Verwaltungsrat aus dem Vorstand der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse und den Direktoren der dem Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., angeschlossenen Verbände, sofern ihre Wahl im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat erfolgt ist.

Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand in seiner Geschäftsführung durch Ausübung einer beratenden Tätigkeit, insbesondere auch bei der Erhaltung des stiftungsmäßigen Zweckes der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse und der Ausbreitung und der Vertiefung ihrer Wirksamkeit. Die Verbandsbezirke des Generalverbandes bilden zugleich die Filialbezirke der Zentralkasse mit dem gleichen Sitz in Berlin, Braunschweig, Breslau, Danzig, Erfurt, Frankfurt a. M., Kassel, Koblenz, Königsberg i. Pr., Ludwigshafen a. Rh., Nürnberg und Straßburg i. E. Mit diesen Stellen vollzieht sich der gesamte Verkehr der beteiligten Genossenschaften — sowohl der Geldverkehr in laufender Rechnung bei der Abteilung Geldverkehr als auch das Warengeschäft (Einkauf und Verkauf) bei der Abteilung Warenverkehr, soweit diese in den Filialbezirken noch besteht.

---

---

## Die Warengesellschaften.

---

In den meisten Filialbezirken ist jetzt die Warenabteilung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse durch eine Warengesellschaft ersetzt worden. Für diese ist meistens die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht gewählt worden, Gesellschafter sind die Genossenschaften des betreffenden Bezirks.

Die Warengesellschaften betreiben die Geschäfte der früheren Warenabteilung des Filialbezirkes in der alten Weise weiter, sie vermitteln wie diese den Einkauf der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel und den Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Genossenschaften im großen.

---

## Die Betriebsgenossenschaften und ihre Verbindung miteinander.

---

Für die mannigfachen sog. Betriebsgenossenschaften (Kornhausgenossenschaften, Molkereigenossenschaften, Obstverwertungsgenossenschaften, Winzervereine, Dreschgenossenschaften, Dampfpfluggenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften usw.) sind als Geldausgleichstellen in einzelnen Verbandsbezirken Landesgenossenschaftskassen in der Form eingetragener Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht errichtet worden. Mit diesen Landesgenossenschaftskassen können die Betriebsgenossenschaften des Bezirks den ganzen Geldverkehr abwickeln, und zwar in derselben Weise, wie es von den Raiffeisen-Vereinen mit ihrer Filiale der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse geschieht. In den Bezirken, in denen keine Landesgenossenschaftskassen bestehen, können die Betriebsgenossenschaften die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für ihren Geldverkehr benützen. Für ihr Warengeschäft steht ihnen natürlich die Warenabteilung oder die Warengesellschaft zur Verfügung. Ebenso haben sie sich mit denselben Rechten und Pflichten dem Generalverband anzuschließen wie die Raiffeisen-Vereine. An der Spitze der Landesgenossenschaftskassen stehen als Direktoren die Filialdirektoren der Zentral-kasse, wie denn auch die gesamte Geschäftsführung der Kassen in der Regel bei den Filialen der Zentralkasse besorgt wird.

---

## Die Druckerei und die Beamten= Pensionkasse „Raiffeisen“.

---

Zur möglichst billigen und gleichmäßigen Beschaffung aller Druckmuster, Bücher usw., die sowohl vom Generalverband und der Zentralkasse als auch von den einzelnen Raiffeisen-Vereinen und andern Genossenschaften gebraucht werden, ist in Neuwied eine Abteilung der Zentralkasse für Druckerei und Verlag. Die Erträgnisse dieser Druckerei kommen der Beamten-Pensionkasse der Raiffeisen-Organisation zugute. Für diese ist es von großer Wichtigkeit, einen Beamtenstand zur Verfügung zu haben, der sich sagen kann, daß für die Tage der Dienstuntauglichkeit und des Alters sowie ferner in möglichst weitgehendem Maße für die Witwen und Waisen gesorgt ist. Eine solche Sicherheit ist sehr geeignet, auf den Eifer und die Arbeitsfreudigkeit der Beamtenschaft und weiterhin auch auf die Förderung und das Gedeihen der Organisation günstig einzuwirken. Das wurde schon von Raiffeisen betont. Abgesehen davon, daß die Genossenschaften und ihre Mitglieder bei der Benutzung der Druckerei guter und billiger Ausführung ihrer Aufträge gewiß sein können, dient also deren rege Benutzung dem Wohl der ganzen Organisation. Es darf daher die Erwartung ausgesprochen werden, daß sich die Druckerei stets der tätigen Unterstützung der genossenschaftlichen Kreise zu erfreuen haben werde, indem diese alle für den Geschäftsbetrieb notwendigen Bücher, Druckmuster, Schreibbedarfsgegenstände usw. von dort beziehen.

---

## Das Gesamtbild.

---

Man erkennt aus dem Gesagten, daß die Organisation der Raiffeisen-Vereine die systematische wirtschaftliche Gliederung der deutschen Landwirtschaft und der ganzen ländlichen Bevölkerung auf freier Grundlage erstrebt.

Es kommt dabei die Selbsthilfe in gebührender Weise zur Geltung. Das Gefühl der Verantwortung für das eigene Tun und Lassen wird geschärft. In der Genossenschaft lernt ferner der einzelne sich dem Gemeinwesen unterordnen, in ihm und mit ihm allerdings sein eigenes Bestes verfolgen, aus der Gemeinsamkeit Nahrung und Kraft ziehen, zugleich auch hilfsbereit für den Nächsten eintreten; im ganzen wird also eine hervorragende praktische Volkserziehung und Volkshilfe herbeigeführt. Der Geist der alten Allmendingemeinden und Innungen ist den Bedürfnissen einer neuen Zeit entsprechend praktisch verwirklicht worden. Wirtschaftlicher Zusammenschluß ist mehr und mehr eine Forderung unserer Tage geworden: dem entsprechen in eigener Weise die örtlichen Genossenschaften und die größere Organisation. Freiheit und Gebundenheit begegnen sich in ergänzender und ausgleichender Einhelligkeit.

Man hat vielfach von einem Gegensatz zwischen Groß- und Kleinbesitz gesprochen. Heute erscheint es allein angebracht, die gleichen Interessen beider Klassen zu betonen. Die Notwendigkeit eines festen, geschlossenen Zusammenhaltens derer, die für die Erhaltung eines im Volks- und Staatsleben unentbehrlichen Standes besorgt sein müssen, dürfte diese Behauptung hinlänglich rechtfertigen. Die

Landbevölkerung hat Ursache, Schulter an Schulter zu stehen. Sie wird es um so wirksamer können, je mehr sie auch materiell geeint ist. Gerade das herbeizuführen und zu sichern, ist ein Hauptzweck der Raiffeisen-Organisation, freilich nicht ihr einziger Zweck, da sie neben der rein materiellen Kräftigung der Mitglieder ausdrücklich auf deren sittliches Wohl und geistige Förderung einwirken will und soll.

Dazu bedarf es eifriger und ausdauernder Tätigkeit. Der größere Teil bleibt noch zu tun übrig. Die Möglichkeit des endlichen und vollständigen Erfolges ist aber nur dann gegeben, wenn es an eifriger Mitwirkung aller derer nicht fehlt, denen die Pflege der geistigen, sittlichen und materiellen Güter des deutschen Landvolkes, sei es durch Beruf, sei es aus Herzensdrang, anvertraut ist.

